

Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule

vom 12. April 2012¹

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 14 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

Art. 1. Dieser Erlass regelt für die eidgenössische Berufsmaturität die Aufnahme in:

- a) den lehrbegleitenden Bildungsgang (BM1);
- b) den Bildungsgang für gelernte Berufsleute (BM2).

Paritätische Aufnahmeprüfungskommissionen a) Bestand

Art. 2. Den paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen gehören an:

- a) vom Erziehungsrat gewählte Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen³;
- b) vom Amt für Berufsbildung gewählte Berufsmaturitätslehrpersonen.

b) Aufgaben

Art. 3. Die paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen:

- a) erarbeiten die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen für die schriftlichen Prüfungen;
- b) schlagen die erlaubten Hilfsmittel vor.

Prüfungsleitung a) kantonal

Art. 4. Die Leitungen der Berufsmaturitätsabteilungen der Berufsfachschulen koordinieren die Prüfung.

b) örtlich

Art. 5. Die Berufsmaturitätskommission der Berufsfachschule bestimmt die örtliche Prüfungsleitung.

Die örtliche Prüfungsleitung regelt Einzelheiten, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

¹ Im amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Mai 2012, SchBl 2012, Nr. 5; in Vollzug ab 1. August 2012.

² SR 412.103.1.

³ Vgl. Art. 72 MSG, sGS 215.1.

II. Lehrbegleitender Bildungsgang (BM1)

1. Grundsätze

Koordination

Art. 6. Das Aufnahmeverfahren für den lehrbegleitenden Bildungsgang (BM1) wird mit demjenigen für die st.gallische Wirtschafts- und Fachmittelschule⁴ koordiniert, insbesondere bezüglich:

- a) gemeinsamer Erstellung der Prüfungsaufgaben;⁵
- b) gleichzeitiger Durchführung;⁶
- c) Anwendung identischer Bewertungskriterien und Bandbreitenregelungen;⁷
- d) gegenseitiger Anerkennung der Aufnahmeentscheide.

Erstes Semester a) Grundsatz

Art. 7. Aufgenommen wird, wer:

- a) die Schulpflicht erfüllt,
- b) einen Lehrvertrag von mindestens dreijähriger Dauer abgeschlossen und
- c) die Prüfung bestanden hat.

Vorbehalten bleiben Art. 8 und 9 dieses Erlasses.

b) prüfungsfreie Aufnahme

Art. 8. Prüfungsfrei aufgenommen wird, wer:

- a) wenigstens ein Jahr das Gymnasium besucht hat und definitiv ins dritte Semester promoviert worden ist;
- b) nicht im Kanton St.Gallen wohnt und im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Das Amt für Berufsbildung kann im Einzelfall weitere prüfungsfreie Aufnahmen bewilligen.

Höheres Semester

Art. 9. Das Amt für Berufsbildung kann auf Antrag der Leitung der Berufsmaturitätsabteilung der Berufsfachschule aus sachlichem Grund die Aufnahme in ein höheres Semester bewilligen.

Es kann eine Prüfung anordnen.

2. Prüfung

Zulassung

Art. 10. Zur Prüfung zugelassen wird, wer im Prüfungsjahr die dritte Klasse der Oberstufe der Volksschule besucht oder wer die Schulpflicht erfüllt hat.

⁴ sGS 215.110.

⁵ Vgl. Art. 2 und 3 dieses Erlasses.

⁶ Vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a dieses Erlasses.

⁷ Vgl. Art. 21 dieses Erlasses.

Eignungsbericht

Art. 11. Die örtliche Prüfungsleitung holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Eignungsbericht ein.

Dieser gibt Auskunft über:

- a) Leistung und Arbeitshaltung;
- b) Begabung und Eignung;
- c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

Rahmenbedingungen

Art. 12. Das Amt für Berufsbildung bestimmt in Absprache mit der kantonalen Rektorenkonferenz der Mittelschulen die Rahmenbedingungen der Prüfung.

Sie bestimmen insbesondere:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsorte;
- c) im Rahmen dieses Erlasses den Prüfungsstoff;
- d) die Prüfungsaufgaben und die erlaubten Hilfsmittel auf Vorschlag der Aufnahmeprüfungskommissionen;
- e) im Rahmen dieses Erlasses die Dauer der Prüfungen.

Ausschreibung

Art. 13. Die Bedingungen der Prüfung werden im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

Prüfungsstoff

Art. 14. Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der Sekundarschule nach St.Galler Lehrplan.

Prüfungsfächer

Art. 15. Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch, Mathematik I und Mathematik II.

Prüfungsart und -dauer

Art. 16. Geprüft wird schriftlich.

Die Prüfungen dauern je Fach eine bis zwei Stunden.

Unredlichkeit

Art. 17. Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann durch die örtliche Prüfungsleitung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

3. Prüfungsergebnis

Noten

Art. 18. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Es wird auf Zehntelsnoten gerundet.

Prüfungspunktzahl

Art. 19. Die Prüfungspunktzahl ist die Summe der Noten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik I und Mathematik II.

Aufnahme und Abweisung

Art. 20. Aufgenommen wird, wer eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 16 erreicht.

Wer eine tiefere Prüfungspunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 21 dieses Erlasses.

Bandbreite

Art. 21. Aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber:

- a) aus der dritten Klasse der Oberstufe, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15 erreicht haben;
- b) aus dem Berufsvorbereitungsjahr, die eine Prüfungspunktzahl von wenigstens 15.5 erreicht haben.

Die Berufsmaturitätskommission berücksichtigt den Eignungsbericht, die Dauer der Vorbildung und besondere Umstände.

Prüfungsergebnis

Art. 22. Die Berufsmaturitätskommission beschliesst über den Prüfungserfolg.

Das Ergebnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Notenmitteilung und Einsicht

Art. 23. Die Resultate werden der zuletzt besuchten Schule abgegeben.

Die Lehrpersonen der zuletzt besuchten Schule können in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

Wiederholung

Art. 24. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens beim nächsten ordentlichen Termin im nächstfolgenden Schuljahr wiederholen.

Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Eintritt

Art. 25. Wer die Prüfung bestanden hat, kann innert zweier Jahre ein Mal in den Bildungsgang eintreten, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Art. 7 dieses Erlasses erfüllt sind.

III. Bildungsgang für gelernte Berufsleute (BM2)

Grundsatz

Art. 26. In den Bildungsgang für gelernte Berufsleute (BM2) wird aufgenommen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt und das Aufnahmeverfahren für die gewählte Berufsmaturitätsrichtung bestanden hat.

Die Leitungen der Berufsmaturitätsabteilung der Berufsfachschulen regeln je Berufsmaturitätsrichtung für alle Berufsfachschulen ein einheitliches Aufnahmeverfahren.

Ausnahmen

Art. 27. Das Amt für Berufsbildung kann im begründeten Einzelfall auf Antrag der Leitung der Berufsmaturitätsabteilung der Berufsfachschule eine Aufnahme in Abweichung von Art. 26 dieses Erlasses bewilligen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28. Das Reglement über die Aufnahme in die Berufsmittelschule vom 24. November 1999⁸ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 29. Dieser Erlass wird ab 1. August 2012 angewendet.

Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen
Der Vorsteher



Stefan Kölliker
Regierungsrat

⁸ SchBl 1999, Nr. 12.